

Gesetzgebung: Bundestag verabschiedet GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Der Bundestag hat am 12.12.2019 das sog. GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BFG) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, bgl. BT-Drs. 19/15438 idF der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses BT-Drs. 19/15877. Ab dem 01.01.2020 wird danach – zusätzlich zur bereits bestehenden Freigrenze – ein Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 159,25 Euro für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingeführt, der gleichermaßen auf monatliche Zahlungen und einmalige Kapitalauszahlungen Anwendung finden soll. Versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung werden dadurch ganz oder teilweise von Beiträgen entlastet (vgl. zum Kabinettsbeschl. Bereits DStR-Kompakt H. 47/2019, S. XII). Rückberechnungen im ersten Jahr der Einführung der Freibetragsregelung sollen dabei nicht zu verzinsen sein. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

(Deutscher Bundestag, Beschl. V. 12.12.2019 – BT-Drs. 19/15438, BT-Drs. 19/15877)